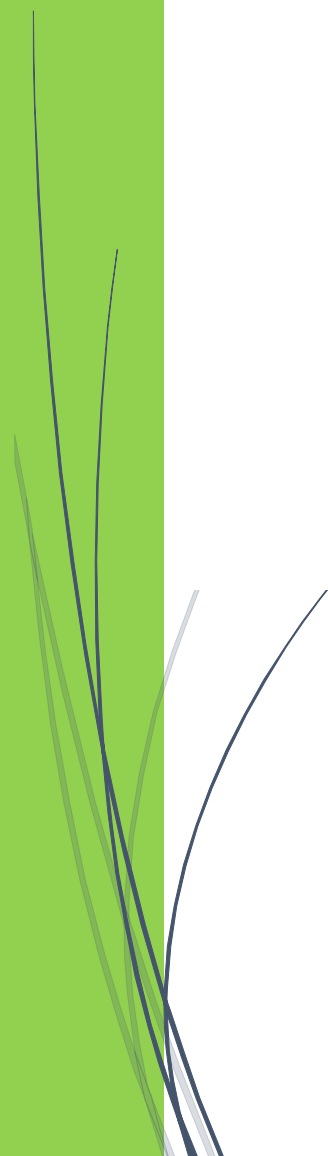




SATZUNG UND GARTENORDNUNG

Schrebergarten Verein Bebra e. V.



Inhalt

SATZUNG DES VEREINS	1
§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins	1
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	1
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses	2
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5 Mitgliederversammlung	6
§ 6 Vorstand.....	7
§ 7 Geschäftsjahr	9
§ 8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens...	9
§ 9 Auflösung des Vereines.....	9
§ 10 Ehrungen.....	9
§ 11 Schlussbestimmungen	10
GARTENORDNUNG	11
Vorwort:	11
I. Allgemeine Bestimmungen.....	13
II. Besondere Bestimmungen	13
§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage	13
§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens	13
§ 3 Tierhaltung	14
§ 4 Pflanzenschutz	14
§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege	15
§ 6 Entsorgung der Gartenparzelle.....	15
§ 7 Errichtung von Baulichkeiten	16
§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore.....	17
§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung.....	18
§ 10 Fachberatung	18
§ 11 Wasser- und Stromversorgung	18
§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen.....	19
§ 13 Allgemeine Ordnung.....	19
§ 14 Vereinsspezifische Regelungen.....	19
§ 15 Schlussbestimmungen.....	20
ANLAGE ZUR GARTENORDNUNG	21
MUSTER EINZELPACHTVERTRAG	25

SATZUNG DES VEREINS

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- (1) Der, in **1928** gegründete, Verein führt den Namen Schrebergartenverein Bebra e.V. Die Postanschrift ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bebra und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Hersfeld unter Nummer **VR 1229** eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
Er ist steuerlich gemeinnützig.
- (4) Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in einer Dauerkleingartenanlage bewirtschaften und bezweckt überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung seiner Mitglieder.
- (5) Er verpachtet von ihm als Pächter angepachtete Kleingärten an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen, gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (Kleingärtnerische Nutzung).
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Fulda Werra der Kleingärtner e.V.
- (8) Die Gemeinnützigkeit im Sinne des Bundeskleingartengesetzes wurde am **25.03.1955** erteilt.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- (1) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
Aktive Mitglieder sind Kleingärtner die, aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages, einen Kleingarten bewirtschaften.
Passive Mitglieder sind solche, die, ohne Pächter zu sein, die Bestrebungen des Vereins und seiner Anlage unterstützen.
- (2) Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 1 aufgeführten Ziele und Zwecke anerkennt und fördert.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf andere Personen nicht übertragen werden (§ 38 BGB).
Bewerbungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zwecks Aufnahme in die Bewerberliste zu richten.

Satzung und Gartenordnung

- (3) Die Anpachtung eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig.
- (4) Die endgültige Entscheidung trifft der Vorstand. Bei Übernahme eines Kleingartens ist an den Verein die von der Mitgliederversammlung festgesetzte „Übernahmegebühr“ zu zahlen

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

- (1) Mitgliedschaft und Pachtverhältnis enden durch Kündigung oder Tod.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor dessen Ende erfolgen.

Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur bis zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen.

Die Kündigung muss in jedem Falle schriftlich erfolgen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein erfolgt insbesondere:
 - a) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn das Mitglied oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachteilig stören, dass dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.
 - b) Zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten, wenn das Mitglied ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere
 - 1) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
 - 2) das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt,
 - 3) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt,
 - 4) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage dem Verein verweigert,
 - 5) ohne Genehmigung eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet, das gemäß Bebauungsplan des Magistrates der Stadt Bebra in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstößt,
 - 6) Tierhaltung im Kleingarten betreibt,

Satzung und Gartenordnung

- 7) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - 8) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
 - 9) gegen die Bestimmungen der Gartenordnung verstößt,
 - 10) Das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat.
 - 11) Das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereins-schädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
- c) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung im Verzug ist.
- (4) Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein erfolgt:
- a) Ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt oder wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück gedulde Personen schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - b) zum 30. November eines Jahres, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nichtkleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder anderen Verpflichtungen die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für den Verein verweigert.
Diese Kündigung hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.
- Da die Mitgliedschaft im Verein Geschäftsgrundlage für das mit Abschluss des Pachtvertrages zustande gekommene Pachtverhältnis ist, erfolgt in dem Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ohne gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses eine Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein, so dass Mitgliedschaft und Pachtverhältnis zum gleichen Zeitpunkt beendet sind.
- c) Neue Pachtverträge werden für die ersten zwei Jahre auf Probe geschlossen. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand bei Verfehlungen oder das Nichtbefolgen von Weisungen, sofort kündigen.
- (5) Alle Kündigungen durch den Verein werden durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgen nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Bei unbekanntem Aufenthaltsort gilt die in § 132 BGB enthaltene Regelung.

Das Mitglied bzw. der Pächter können innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand schriftlich Einspruch einlegen.

Satzung und Gartenordnung

Die Entscheidung über den Einspruch erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitgliedes.

Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonates der auf den Tod des Kleingärtners folgt.

Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird bei dem Tod eines Ehegatten mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, gilt Satz 2 entsprechend.

Wird der Kleingartenpachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt, so ist § 569 a Abs. 3 und 4 des BGB entsprechend anzuwenden.

- (7) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an das Vermögen oder sonstige Einrichtungen des Vereines.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus und hat es den bestehenden Pachtvertrag gekündigt, so ist vom Pachtnachfolger (Inanspruchnehmer der Kleingartenfläche) eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen (§ 11 BKleinG). findet entsprechende Anwendung).

Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach den geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest.

Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden Pächter mitteilt.

Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Richtigstellung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen und, falls sie nicht sofort ausgeführt werden können, auf einem besonderen, zweckgebundenen Sperrkonto des Vereins als Kautions zu hinterlegen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand und der Pächter auf die Wertfeststellung durch die Wertermittlungskommission verzichten und unmittelbar eine andere Wertermittlung einleiten.

Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen, Einzäunungen etc.) ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.

Satzung und Gartenordnung

Der festgesetzte Betrag der Wertermittlung ist vom Nachpächter bei Übernahme als Vereinsmitglied an den Vorpächter zu zahlen.

Noch bestehende Verbindlichkeiten des Vorpächters kann der Verein von der vereinbarten Summe einfordern.

Weitere bestehende Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind hierbei vom Vorpächter zu zahlen.

Die Weiterverpachtung des Kleingartens erfolgt durch den Vereinsvorstand in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste; abweichende Vergaben sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

Der bisherige Pächter hält den Garten so lange in Ordnung (mit allen Verpflichtungen wie Beitrag, Pacht, Stromgeld, Pflichtstunden) bis ein Nachfolger gefunden ist.

Ist er hierzu nicht bereit, muss die Parzelle komplett geräumt und umgegraben an den Verein zurück gegeben werden (Hinweis Urteil des BGH vom 21.Februar 2013 Az.: III ZR 266/12).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Versammlungen des Vereines, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen,
- b) die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereines in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- a) den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen sonstigen festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen.

Der Beitrag ist eine Bringschuld.

Fälligkeitstermin ist der 1.Mai für Beiträge, Pacht, Verbandsabgabe, Ersatzgeld für nicht geleistete Pflichtstunden des Vorjahres, Stromgeld (hier wird für das laufende Jahr ein angemessener Abschlag auf der Basis des Verbrauchs des Vorjahres erhoben und im darauf folgenden Jahr genau abgerechnet).

- c) die Bestimmungen der Satzung und erlassener Ordnungen (z.B. Garten- und Stromordnungen) zu befolgen,
- d) die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Pächters (Verein) gegenüber den Grundstückseigentümern beruht,

Satzung und Gartenordnung

- e) den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der Gartenordnung zu bewirtschaften.
- (3) Passive Mitglieder haben die in Absatz 1 genannten Rechte sowie die in Absatz 2 a) und b) genannten Pflichten mit folgenden Ausnahmen:

Sie sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit bzw. Ersatzgeld und Umlagen nicht verpflichtet und haben somit bei der Festlegung der Gemeinschaftsarbeit (Stundenzahl) bzw. Ersatzgeld und Umlagen kein Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie hat mindestens einmal im Kalenderjahr im Monat März als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Termin und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung werden vier Wochen vorher schriftlich (mit der Post) bekanntgegeben.

Die Einladung zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgt rechtzeitig durch Anschlag in den Anlagekästen und durch Bekanntgabe in der Presse.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Besprechung und Genehmigung des Haushaltsvorschlages.
 - c) Beschlussfassung über die Höhe des Vereinsbeitrages.
 - d) Erledigung der eingebrachten Anträge.
 - e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f) Beschlussfassung über die Gemeinschaftsarbeit (Stundenzahl) bzw. über die Höhe des Ersatzgeldes.
 - g) Entscheidung über die Festsetzung der Pachtumlage einschließlich Pacht-Nebenkosten
 - h) Entscheidung über die Festsetzung von weiteren Umlagen z.B. Strom. Rücklage für Unterhaltung der Anlage
 - i) Entscheidung über die Höhe der Aufnahmegebühr.
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - k) Ehrung von Mitgliedern.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Gültige Stimmen sind JA und NEIN Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt

Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangen oder das Interesse des Vereines es erfordert.

Satzung und Gartenordnung

- (3) Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand bis zum **31 Januar** in schriftlicher Form vorliegen.
Aus der Versammlung gestellte Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein - Stimmen festzuhalten.
- (6) Vor Beginn von Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten Vorstandes und die Wahl des neuen Vorsitzenden. Diesem obliegen die weiteren Wahlhandlungen.
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Gartenobleute wird vom Vorstand festgelegt. Aufgaben und Funktionen regelt der Vorstand.
In besonderen Fällen können auch Mitglieder vom Vorstand in diese Funktion bestellt werden.
- (7) Die Wahlen sind in geheimer Abstimmung durchzuführen. Wird nur eine Person für ein Vorstandsamt vorgeschlagen und ist der Vorgeschlagene zur Annahme des Amtes bereit, kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.
Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
Ist dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
Danach ist von mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	stellvertretender Schriftführer
Kassierer	stellvertretender Kassierer

b) Erweiterter Vorstand:

Wie Absatz 1 a) Geschäftsführender Vorstand und Gartenobleute.

Satzung und Gartenordnung

- (2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
- (4) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat die satzungsmäßigen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Verwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.

Der Vorsitzende bestreitet im Auftrag des Vorstandes gewöhnliche Ausgaben bis zu **250 €**. Bei Ausgaben von **250 €** und mehr ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Laufende und vertragliche Verpflichtungen sind davon ausgenommen.

Über die Aufnahme von Krediten und über Einzelausgaben von über **4100 €** muss die Mitgliederversammlung entscheiden.

Zeichnungsberechtigt für alle Kassenangelegenheiten sind der 1. oder 2. Vorsitzende und der 1. oder 2. Rechnungsführer gemeinsam.

Bei Teilnahme am Online-Banking genügt es, wenn der Antrag zur Einrichtung von zwei Zeichnungsberechtigten gemeinsam unterzeichnet wird.

Transaktionen per Online-Banking hat der Kassierer zeitnah von einem zweiten Zeichnungsberechtigten bestätigen zu lassen.

- (6) Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, im Rahmen EstG § 3 Abs. 26a gewährt werden.
- (7) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, einen Nachfolger bestimmen und sich ergänzen.
- (8) Vorstandsmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit nicht befreit.
- (9) Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund zulässig (§ 27 ff. BGB).
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jeden zweiten Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein.
Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

Satzung und Gartenordnung

- (11) Jedes Mitglied des Vorstandes übt das Hausrecht aus und ist insbesondere berechtigt, ein Anlagenverbot auszusprechen

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer (Rechner) verantwortlich. Zahlungen und Überweisungen dürfen nur nach Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geleistet werden. Vereinsgelder sind, soweit sie nicht benötigt werden, verzinslich anzulegen.
- (2) Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung.
- (3) Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- (4) Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet der Dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, so dass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren möglich.
Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diese Zwecke hinausgehenden Zuwendungen des Vereines. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Ist ein solcher Beschluss gefasst, so fließt das noch vorhandene Vermögen dem Kreisverband Fulda-Werra der Kleingärtner e.V. zu. Ist der Verein nicht mehr Mitglied des Kreisverbandes so fließt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken, durch Beschluss der letzten Mitgliederversammlung, im Bereich der Stadt Bebra zu.

§ 10 Ehrungen

- (1) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

Satzung und Gartenordnung

- (2) Ehrungen durch den Kreisverband Fulda-Werra der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40-, 50- und 60-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft oder für besondere Leistungen auf Antrag durch den Verein.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- (3) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (4) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung

des Schrebergartenvereines Bebra e.V.

am 19.März 2017 beschlossen und am _____ in das Vereinsregister eingetragen.

Bebra, 19.März 2017

Gez. Alice Leischner

Thomas Notroff

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Vorstandsmitglieder:

Tina Buberl, Magnus Hose, Gerhard Hose, Waldemar Hein

GARTENORDNUNG

Vorwort:

„Traditionsbewusst, aber nicht selbstgefällig handeln “

könnte ein Leitgedanke sein, um Zukunftsthemen bei der Nutzung von Kleingärten anzugehen. Eingebettet in diese Form des Handelns sind vorgegebene Regulative, die die Nutzer von Kleingärten nicht nur zur Kenntnis nehmen, sondern auch danach handeln sollten.

Ein Regulativ lautet:

„Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden“, so der Gesetzgeber!

Um diesen Gesetzestext mit Leben zu füllen, gilt es praktische Beispiele, zumutbare Lösungen und gerechte Rahmenbedingungen anzubieten, damit Eigeninitiative und Kreativität des Einzelnen nicht auf der Strecke bleiben.

Als eine geeignete Form der Rahmenbedingung „Gartenordnung“ scheint die in 1996 vom wissenschaftlichen Beirat des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V. herausgegebene „Leitlinie zur naturnahen Bewirtschaftung von Kleingärten“ zu sein, die folgenden Inhalt hat:

„Zwischen kleingärtnerischer Nutzung und wahrnehmbarem Naturerleben kann es eigentlich keine Konflikte geben, bestenfalls Spannungen, die zwischen den Ansprüchen von Nutzern entstehen und Grundsätzen, die zur Wahrnehmung der Mitwelt einzuhalten sind.

Die Gartennutzung basiert (auch entwicklungsgeschichtlich) auf der Befriedigung von Bedürfnissen, die wir zum Leben und somit zur Daseinsvorsorge entwickelt haben.

Bei der kleingärtnerischen Bewirtschaftung handelt es sich zunächst um eine nutzgärtnerische Anbauweise, die durch die Erholungsnutzung am Feierabend und am Wochenende ergänzt wird.

Der Gegensatz zur gartenkulturellen Nutzung wäre der. Naturgarten, den es nicht geben kann. Denn wenn der Mensch ein Stück Boden bewirtschaftet, formt er es nach seinen Vorstellungen und greift damit in den Naturhaushalt ein.

Aber, und dies sei hervorgehoben, die kleingärtnerische Nutzung soll so naturnah wie möglich erfolgen und nicht gegen ökologische Grundsätze verstoßen. Das ökologische Bewusstsein der Kleingartennutzer ist inzwischen so geschärft, dass die Kleingartenanlagen mit zu den artenreichsten Standorten in den Städten und Ballungsräumen gehören. Bei den zusammenhängenden Kleingartenanlagen kann die naturnahe Pflege bis hin zur Schaffung von Biotopen reichen.“

In der folgenden Zusammenstellung sind einige Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung und Pflege von Kleingärten formuliert:

- gezielte standortgerechte Vielfalt der Pflanzenwahl im Kleingarten unter Berücksichtigung von gartenkulturell bewährten Pflanzen,
- möglichst keine pflanzlichen Exoten kultivieren,

- keine Koniferen verwenden,
- keine geschnittenen Koniferen Hecken,
- Erhaltung und Mehrung der Bodenfruchtbarkeit,
- Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens,
- umweltgerechter Pflanzenschutz durch Sammeln von Regenwasser in Regenwassertonnen und Zisternen,
- Beschränkung von Gießen und Sprengen mit Leitungswasser,
- die Rasenfläche weniger düngen und weniger mähen,
- Verzicht auf unnötige Düngermaßnahmen bei Rosen und Gehölzen,
- bewusstes Kultivieren von Mischkulturen bei Gemüse und Kräutern, z.B. Kombinationen von Zwiebeln und Möhren, Sellerie und Blumenkohl, Basilikum und Gurken, Tomaten und Kohl, Erdbeeren und Ringelblumen,
- wertvoll sind Hügel- und Hochbeete, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können‘
- Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen,
- kleine Teichflächen im Garten tragen zur faunistischen Artenvielfalt bei,
- eine Trockenmauer auch einmal in sonniger Lage anlegen,
- die Wege im Garten nicht versiegeln, sondern als wassergebundene Decken ausbilden,
- Reisig Haufen, Laubdecke und offene Flächen sind ökologisch wertvoll,
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel und Unkrautbekämpfung,
- für Tag- und Nachtfalter empfehlenswerte Futterpflanzen sind Thymian (Thymus), Artischocke (Cynara), Fetthenne (Sedum), Schmetterlingsstrauch (Buddleja), Männertreu (Lobelia), Phlox (Phlox), Leinkraut (Linaria) oder Seifenkraut,
- Schling- und Kletterpflanzen bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel und sind zudem ästhetisch ein Gewinn,
- Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert das Mikroorganismenleben,‘
- Rindenmulch für Nebenwege verarbeiten,
- kein Torfmüll verwenden,
- Gründüngung zur Bodenverbesserung einsetzen, z.B. Phazelia, Gelbsenf, Wicken, Lupinen, Raps.

Der Vorstand hofft, dass die vorgenannten beispielhaften Formen zur Bewirtschaftung und Pflege eines Kleingartens, die in den nachfolgenden Regelungen der neu erstellten Gartenordnung festgelegt wurde, im Bewusstsein der Eigenverantwortung als Selbstverständlichkeit und nicht als Bevormundung gesehen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern/Pächterinnen zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und der Erholung.

Zur gärtnerischen Nutzung gehören die nicht erwerbsmäßige Gewinnung von Obst und Gemüse sowie die Bepflanzung von Gartenflächen mit Zierpflanzen.

Eine gewerbliche Nutzung der Pachtfläche ist nicht gestattet.

Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes zu beachten.

Dem Vereinsvorstand obliegt es, im Rahmen seiner Aufgabenstellung und unter Wahrung gesetzlicher und satzungsrechtlicher Bestimmungen, dieser Vorgabe Rechnung zu tragen.

Das Gemeinschaftsinteresse erfordert, dass u.a. die, in der Gartenordnung festgelegten, Regelungen zu beachten sind. Daher sollte für alle Beteiligten vertrauensvolle Zusammenarbeit; gegenseitige Rücksichtnahme und ordnungsgemäßes Verhalten im Rahmen der übernommenen bzw. eingegangenen Verpflichtungen selbstverständlich sein.

II. Besondere Bestimmungen

§ 1 Zweck und Verwaltung der Anlage

- (1) Zum Zweck des Schrebergartenvereins gehört die Verbesserung der geänderten Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung der Kleingärten besonders im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes sowie der naturnahen Gartengestaltung.
- (2) Die Verwaltung der Anlage erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung und Ordnungen) und anderer eingegangener Verpflichtungen.
- (3) Im Interesse des Einzelnen und zum Wohle der Gemeinschaft ist daher den Weisungen des Vorstandes und der Vereinsvertreter, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit, in begründeten Fällen auch bei Abwesenheit des Pächters/ der Pächterin, der Zutritt zum Garten gestattet.
- (4) Auflagen und Bestimmungen, die dem Verein aus dem mit dem Stift Rotenburg a. d. Fulda abgeschlossenen Zwischenpachtvertrag sowie im jeweils gültigen Bebauungsplan gemacht werden, sind auch für die einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 2 Kleingärtnerische Nutzung - Gestaltung des Gartens

- (1) Die kleingärtnerische Nutzung umfasst die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und die Erholungsnutzung.
- (2) Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter/ von der Pächterin und von seinen zum Haushalt gehörenden Personen.

- (3) Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäume, Ziersträucher usw. bepflanzt werden. Die sogenannte Drittelteilung, ein Teil Grabeland, ein Teil für Ziersträucher/Obstbäume und ein Teil für Laube/Freisitz/Rasen ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie Bestellung des Kleingartens zu beachten.
- (4) Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
Dies gilt besonders bei der Grenzbepflanzung.
Grenznutzungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich.
- (5) Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (siehe Anhang Liste der giftigen oder sonst gefährlichen Pflanzenarten) ist zu verzichten.
Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielplätzen, Freiflächen und Gartenwegen.
Auf die Kinderspielplatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung wird Bezug genommen.
- (6) Das Anpflanzen hochstämmiger Waldbäume, Weiden, Pappeln und hoher Zierbäume ist verboten.
Obsthochstämme dürfen nur in einer Entfernung von **4** Metern von der Grenze des Nachbarn angepflanzt werden.
Süßkirschen dürfen nur angepflanzt werden, wenn die Veredlung **nachweislich** auf schwachwachsender Unterlage erfolgte.
Jede andere Anpflanzung von Sträuchern muss mindestens 1 Meter von der Grenze erfolgen.
Das Anpflanzen von Rot- und Weißdornhecken, Heckenkirschen (Lonicera und Juniperus) und Koniferen **ist untersagt**, weil diese Wirtspflanzen der Schädlinge und Pilzsporen sind.
- (7) Es dürfen nur alte und kranke Obstbäume nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes entfernt werden. Für jeden entfernten Obstbaum ist ein neuer Obstbaum zu pflanzen.

§ 3 Tierhaltung

- (1) Die Tierhaltung in den Gärten ist untersagt.
- (2) In die Gartenanlage bzw. Gärten mitgebrachte Tiere sind an der Leine oder in geeigneter anderer Weise zu führen, so dass eine Belästigung oder Gefährdung ausgeschlossen wird. Dies gilt auch für Besucher der Anlage. Hinterlassener Tierkot ist vom Tierhalter zu entfernen.
- (3) Streunende Hunde und Katzen dürfen in der Anlage nicht gefüttert werden.
- (4) Das Aufstellen von Bienenständen bedarf der Erlaubnis des Vorstandes.

§ 4 Pflanzenschutz

- (1) Bei Schadbefall sind zunächst mechanisch bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

- (3) Führt der Pächter/ die Pächterin in seinem/ihrem Garten eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er den Nachbarn/ die Nachbarin rechtzeitig zu informieren.
Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von hochkarätigen Giftspritzmitteln (z.B. Fungizide, Herbizide, Pestizide) ist grundsätzlich zum Wohle des Umweltschutzes zu verzichten.
- (3) Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Natur- und Vogelschutz sowie Landschaftspflege

- (1) Eine sinnvolle Landschaftspflege wird erreicht, wenn der Pächter/die Pächterin seinem/ihrem abwechslungsreich gestalteten Kleingarten die notwendige Pflege angedeihen lässt und mithilft, im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit die Grün- und Pflanzflächen der Gemeinschaftsanlage zu hegen und zu pflegen.
- (2) Die Wege um den Garten und die Rabatten vor den Zäunen sind vom Pächter/ von der Pächterin sauber und unkrautfrei zu halten. Die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln ist nicht gestattet.
- (3) Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülmittel, Toilettenabflüsse, Spritzmittel u.a.) in den Flutgraben oder in das Erdreich sind verboten.
- (4) Der Pächter/die Pächterin soll für Nistgelegenheiten und Tränkplätze für Vögel und Nisthilfen für Insekten (z.B. für Wildbienen, Hummeln, Schlupfwespen, Fliegen) sorgen.

Im Interesse des Vogelschutzes sind Hecken aller Art nicht zwischen dem 1. April und 20. Juni eines Jahres zu schneiden, um die Brutphase der einzelnen Vogelarten nicht zu stören.

- (5) Die Einrichtung eines Feuchtbiotops oder Gartenteiches ist zulässig.
Als Richtwerte gelten:

bei einer Gartengröße bis **500 m² = 8 m²**

Der Teich bzw. das Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen können.

§ 6 Entsorgung der Gartenparzelle

- (1) Der Einbau und die Nutzung von Spültoiletten ist nicht erlaubt.
- (2) Vermeiden Sie Abfälle!

Abfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren.

Das Aufbringen von Kompost aus öffentlichen Kompostierungsanlagen ist untersagt.

Auf die Verwendung von Torf sollte verzichtet werden. Zur Reduzierung der

Müllmengen sollte im Garten auf die Nutzung von Einweggeschirr und -bestecken ebenso verzichtet werden wie auf Einwegflaschen. Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

- (3) Für die gesamte Entsorgung des Gartens ist jeder Pächter/jede Pächterin selbst verantwortlich. Sollte der Pächter/ die Pächterin der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters/ der Pächterin das Erforderliche veranlassen.

§ 7 Errichtung von Baulichkeiten

- (1) Es gelten die bestehenden Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Bebra sowie die Hessische Bauordnung (HBO).

Auszug aus dem Bebauungsplan der Stadt Bebra:

1) Festsetzungen für Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- (1) *Auf den festgesetzten Grünflächen mit Kennzeichnung „Dauerkleingärten“ sind nur solche Baulichkeiten zulässig, die dem festgelegten Zweck der Grünfläche dienen. Hierzu zählen auch der Kleingartenanlage dienende zweckgebundene bauliche Anlagen, wie das vorhandene Funktionshaus, sowie die geplante zentrale Toilette.*
- (2) *Auf Flächen, die als „Grünfläche Dauerkleingärten“ festgesetzt sind, ist auf jeder Kleingartenpachtfläche eine ebenerdige, eingeschossige und nicht unterkellerte bauliche Anlage zulässig, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt werden kann.*

2) Mindestgrößen

*Die Mindestgröße der Kleingartenpachtfläche wird festgesetzt auf **200 qm**.*

3) Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) *Bei Kleingartenpachtflächen ab einer Größe von **300 qm** ist eine Laube in einfacher Ausfertigung mit einer Grundfläche von maximal **24 qm** einschließlich überdachtem Freisitz und einem umbauten Raum von weniger als 60 cbm zulässig.*
- (2) *Sofern vorhandene Lauben die maximale Grundfläche von **24 qm** einschl. überdachtem Freisitz unterschreiten, ist ausnahmsweise die Errichtung einer zweiten Baulichkeit auf der Kleingartenpachtfläche zur Ausschöpfung des Maßes der baulichen Nutzung zulässig.*

4) Erschließung

*Das Kleingartenpachtgebiet wird insgesamt nicht an das öffentliche Ver- und Entsorgungsnetz angeschlossen; ausgenommen Funktionshaus
.....*

5) Besondere Festlegungen

- (1) *Die maximale Außenwandhöhe der Lauben wird aus **2,50 m**, gemessen von der maßgebenden Geländeoberfläche, festgesetzt. Es sind nur flachgeneigte Dächer bis **22 Grad** Neigung zulässig. Die Dachüberstände außerhalb des überdachten Freisitzes dürfen **50 cm** nicht übersteigen. Die Dacheindeckung hat in gedeckten Farben zu erfolgen (z.B. dunkelgrau, braun) Die Außenwände der Gebäude dürfen nur aus Mauerwerk, gefugt oder geputzt, oder in Holzbauweise hergestellt werden.*
- (2) *Stellplätze als Gemeinschaftsanlage sind nur an den ausgewiesenen Standorten zulässig.*
- (3) *Die Baulichkeiten sind jeweils im hinteren Drittel der Gartenparzelle, bezogen auf die Erschließungswege, anzuordnen.*

ENDE Auszug Bebauungsplan der Stadt Bebra

- (2) Der Abstand zum Kopfnachbar beträgt mindestens 1 Meter. Der Grenzabstand zur seitlichen Nachbarparzelle beträgt gemäß § 6 Abs. 5 HBO mindestens **3 Meter**.
Für Grenzabstände für Pflanzen gelten die Regelungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes.
- (3) Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Der Antrag hierfür ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Das gleiche gilt für Um- und Anbauten. Mit dem Antrag sind ein Lageplan der Gartenparzelle und eine Zeichnung mit den Angaben der Maße vorzulegen.

Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmungen des Vorstandes vorliegen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

- (4) Der zusätzliche Anbau oder Bau von Geräteschuppen, Aborten, ortsfeste freistehende Kamine, Funkantennen, Satellitenschüsseln sowie festinstallierte Schwimmbecken ist nicht zulässig. Ausnahmsweise können Kleingewächshäuser bis zu einer Größe von 9m² Grundfläche errichtet werden. Da diese keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann der Vereinsvorstand bei zweckentfremdeter Nutzung den sofortigen Abriss fordern.
- (5) Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern/Pächterinnen. auch einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind kurzfristige Aufenthalte aus anlas von Arbeiten oder Freizeiterholung zu verstehen.

Wohnen ist nicht gestattet.

Eine Feuerstelle (Ofen, Herd) innerhalb einer Gartenlaube ist nicht gestattet.

§ 8 Einfriedungen - Abgrenzungen - Tore

- (1) Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht gestattet. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen, Palisaden usw., die Höhe von **1,20 m** nicht überschreiten.

- (2) Ein Sicht- oder Windschutz darf nicht als Zaun errichtet werden. Er darf nur an einer Seite des Freisitzes aufgestellt werden. Die Höhe soll **1,20 m** nicht überschreiten. Der Sicht- oder Windschutz ist mit Ziersträuchern oder Rankgewächsen einzugrünen. Auf die Kulturen des Nachbarn ist Rücksicht zu nehmen. Die Aufstellung eines Sicht- oder Windschutzes ist dem Vorstand anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den Abriss verfügen.
- (3) Vorhandene Einfriedungen an den Gartenwegen/ Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.
- (4) Einfriedungen durch Hecken (Liguster, Hainbuche u.a.) sind einheitlich auf eine Höhe und Breite zu schneiden und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht übersteigen. Die vorgegebene Wegbreite ist einzuhalten:

§ 9 Wegeunterhaltung und -benutzung

- (1) Jeder Pächter/ jede Pächterin ist verpflichtet, den seinen/ihren Garten umgebenden Weg bis zur halben Breite stets sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand zu halten. Beim An- und Abtransport von Erde, Dünger (besonders Mist) Abfällen usw. ist bei Verschmutzung der Wege für sofortige Reinigung zu sorgen.
- (2) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage oder im Garten ist nicht gestattet.
- (3) Das Befahren der Gartenwege mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen, einschließlich Mofa und Moped, ist grundsätzlich nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt. Das Befahren des Hauptweges mit PKW und LKW ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Parken ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt.
- (3) Liegen Kfz.-Abstellplätze innerhalb der Dauerkleingartenanlage, so ist die vom Vorstand bestimmte Anfahrt zu benutzen und mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren. Das Anfahren von schweren Lasten auf den Gartenwegen ist nur außerhalb der Zeit des Frostaufbruchs gestattet. Verursachte Schäden sind vom Pächter/von der Pächterin zu beseitigen. Bei Nichtbeseitigung wird der Vereinsvorstand die festgestellten Schäden beseitigen lassen und die Kosten dem Verursacher/ der Verursacherin in Rechnung stellen.

§ 10 Fachberatung

- (1) In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächterinnen/ Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Die fachlichen Veranstaltungen des Vereins sind zu nutzen.
Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 11 Wasser- und Stromversorgung

- (1) Trinkwasser kann an der Zapfstelle am Vereinshaus entnommen werden. Bei Gemeinschaftszapfstellen darf jeder Pächter/ jede Pächterin das künstlich zugeführte Wasser (Leitungswasser) nur sehr sparsam gebrauchen. Die Verwendung von Leitungswasser dieser Zapfstellen zur Bewässerung, Gießen bzw. Füllen von Gartenteichen und Kinderplanschbecken ist untersagt.
- (2) Die in der Kleingartenanlage verlegten Stromleitungen sind Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins. Die Stromleitungen sind von den Pächterinnen/ Pächtern stets freizuhalten.

- (3) Jeder Pächter/ jede Pächterin hat dafür Sorge zu tragen, dass die vorhandenen Zählereinrichtungen funktionell störungsfrei arbeiten. Strom- und Wasserverbrauch sind den kleingärtnerischen Erfordernissen anzupassen.

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren.

- (5) Das vom Vorstand bekanntgegebene Abrechnungsverfahren über Verbrauch von Wasser und Strom wird anerkannt.

§ 12 Nutzung der Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschafts- Anlagen und Einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Kinderspielfeld, Vereinshaus, Pergola, Gerätehäuser) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Allgemeine Ordnung

- (1) Die Pächterin/der Pächter, ihre/seine Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört, sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb ist vor allem verboten, durch Lärm, lautes und anhaltendes Musizieren auch durch Rundfunk, Fernseh- und Musikanlagen oder ähnliche Störungen den Frieden in der Kleingartenanlage zu beeinträchtigen.
- (2) Die Benutzung von Hand- und Motorrasenmähern, Kettensägen, Heckenschere sowie anderen geräuschemitotenden Geräten ist vom **15. März bis 31. Oktober** montags bis freitags nur von **7.00 bis 13.00** Uhr und von **15.00 bis 20.00** Uhr, an Samstagen nur von **7.00 bis 18.00** Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung ganzjährig nicht gestattet.
- (3) Der Einsatz von Laubsauggeräten aller Art ist zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns und aus Gründen des Lärmschutzes nicht gestattet.
- (4) Die Pflege und Instandhaltung der an die Kleingärten grenzenden Flächen wie Wege, Hecken, Außenzaun, Flutgraben, Zaun zum Weg, Gartentürchen usw. obliegt der Pächterin/ dem Pächter, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Die eigenmächtige Veränderung dieser Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (5) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten und in der Anlage verboten.
- (6) Offenes Feuer und das Verbrennen von Gartenabfällen und anderen Materialien ist nicht zulässig.

Für notwendige Entsorgungen im Garten ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Sollte der Pächter der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters das Erforderliche veranlassen.

§ 14 Vereinsspezifische Regelungen

- (1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, im Jahr Gemeinschaftsarbeit zu leisten.
Das Mitglied hat die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stunden an Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder einen entsprechenden Geldbetrag, den die Mitgliederversammlung festlegt, zu zahlen. Ein Ersatzmann kann gestellt werden.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, aus gesetzlichen, steuerlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen. Die Mitglieder sind über die Änderungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Schlussbestimmungen.

- (1) Die vorgenannten Ausführungen enthalten Ergänzungen zur Vereinssatzung. Sie sind Bestandteil des zwischen dem Verein und dem Mitglied abgeschlossenen Pachtvertrages.
- (2) Bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen kann durch den Vorstand gemäß § 3 der Vereinssatzung die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ausgesprochen werden.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft entfällt die Geschäftsgrundlage zwischen Verein und Mitglied, so dass zugleich auch das Pachtverhältnis endet.

- (3) Vom Stift Rotenburg/F. und den Behörden werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt.

Pächterinnen/ Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

- (4) Die in der Gartenordnung enthaltenen Festlegungen erfolgen in Übereinstimmung mit dem Stift Rotenburg/F. und den Behörden.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung

am 19.März 2017 angenommen.

Bebra, den 19.März 2017

Gez. Alice Leischner

Thomas Notroff

1. Vorsitzende

2. Vorsitzender

Vorstandsmitglieder:

Tina Buberl, Magnus Hose, Gerhard Hose, Waldemar Hein

ANLAGE ZUR GARTENORDNUNG

Liste giftiger Pflanzenarten in alphabetischer Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen.

Es werden die Pflanzen berücksichtigt, von denen Teile für den menschlichen Verzehr ungenießbar bzw. giftig sind. In den Rubriken 1 bis 3 werden nur die im Handel befindlichen Gattungen erwähnt.

- + = giftig; Vergiftungen kamen vor
++ = stark giftig, kann zu schweren Vergiftungen führen (zum Teil auch wegen der verlockenden Früchte.
+++ = sehr stark giftig, schon geringe Mengen sind lebensgefährlich. Größte Vorsicht ist geboten.

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Giftige Pflanzenteile	Gift-Grad
Akazie, falsche	Robinia pseudacacia	Rinde, Früchte (Samen)	+
Alpenrose, rostblättrige	Rhododendron ferrugineum	Blätter	++
Alpenveilchen	Cyclamen persicum	Alle, besonders Knolle	+
Becher-Primel	Primula obconica	Blätter, Blatt- und Blütenstiele	+
Berberitze	Berberis vulgaris	Alle, besonders Wurzeln	+
Berglorbeer	Kalmia augustifolia	Blätter	+
Besenginster	Sarothamnus scoparius	Alle	+
Bilsenkraut	Hyoscyamus niger	Alle	+++
Blauregen	Wisteria sinensis	Alle	+
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Blätter	+
Buschwindröschen	Anemone nemorosa	Alle	+
Christrose (=Nieswurz)	Helleborus niger	Alle	++
Clematisarten	Clematis	Alle	+
Efeu	Hedera helix	Blätter, Beeren, Fruchtfleisch	+
Eibe	Taxus baccata	Alle, (ausgenommen roter Samenmantel)	++
Eisenhut (=Sturmhut)	Aconitum napellus	alle Pflanzenteile	+++
Erbsenstrauch	Caragana arborescens	alle Pflanzenteile	+
Essigbaum	Rhus typhina Torner	Blätter, Früchte	+
Feuerbohne	Phaseolus coccineus	rohe Samen und Hülsen	+
Fingerhut, gemeiner	Digitalis purpurea	Alle	++
Gartenbohne	Phaseolus vulgaris	rohe Samen und Hülsen	++
Gartenraute, Weinraute	Ruta graveolens	Alle	+

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Giftige Pflanzenteile	Gift-Grad
Giftlattich	Lactuca virosa	Alle	+
Ginster, deutsch	Genista germanica	Alle	+
Glyzinie	Wistaria senensis	Früchte, Zweige, Wurzeln	+
Goldregen	Labumum anagyroides	Alle, besonders Samen	+++
Hahnenfuß-Arten			
scharfer	Ranunculus acer	Alle	+
knolliger	Ranunculus bulbosus	Alle	+
Gifthahnenfuß	Ranunculus sceletarus	Alle	+
Scharbockskraut	Ranunculus ficaria	Alle	+
Heckenkirsche	Lonicera	Beeren	+
Herbstzeitlose	Colchicum autumnale	Alle, Zellgift	+++
Kartoffel	Solanum tuberosum	Beeren	+++
Kirschlorbeer	Prunus laurocerasus	Blätter, Knospen, Rinde, Samen	+
Krokusarten	Crocus sativus u.a.	Knollen	+
Küchenschelle	Anemone pusatilla	Alle	+
Kuhschelle	Anemone pratensis	Alle	+
Lampionblume	Physalis alkekengi	Alle mit Ausnahme der Frucht	+
Launrüse schwarzbeerige	Bryonia alba	Alle, besonders Beeren und Wurzel (Rüse)	++
Lavendelheide	Pieris japonica	Alle	+
Lebensbaum			
ausländischer	Thuja occidentalis	Zweigspitzen (Triebe)	+++
morgenländischer	Thuja orientalis	Zapfen	+++
Leberblümchen	Anemone hepatica	Alle	+
Liguster	Ligustrum vulgare	Beeren, Blätter, Rinde	+
Lupine	Lupinus polyphyllus	Samen	++
Mahonie	Mahonia aquifolium	Alle	+
Maiglöckchen	Convallaria majalis	Alle, besonders Blüten und Frucht	+++
Mauerpfeffer, scharfer	Sedum acre	Alle	+
Nachtschatten	Solanum dulcamara	Alle	++
Narcisse, echte	Narcissus dulcamara	Alle	+
Oleander, gemeiner	Nerium oleander	Alle	++
Pfaffenhütchen	Eunonymus europaeus	Alle, vor allem Früchte	++

Deutsche Bezeichnung	Lateinische Bezeichnung	Giftige Pflanzenteile	Gift-Grad
Raunfarn	Chrysanthemum vulgare	Alle	+
Rhododendron-Arten (andromedotoxinhaltige)	Rh. Ponticum Don.	Alle	++
Riesenbärenklau (Hercules-kraut)	Heracleum mantegazz.	Alle, besonders Saft	++
Rosmarinheide	Andromeda poli folia	Blüten, Blätter	++
Salomonsiegel	Polygonatum odoratum	Alle	+
Schierling, gefleckter	Conium maculatum	Alle	+++
Schneeballarten	Viburnum opulus	Rinde, Blätter	+
Schneebeere	Symphoricarpus albus	Beeren	+
Schneeglöckchen	Galanthus nivalis	Zwiebel	+
Seidelbast	Daphne mezereum	Alle	+++
Stechapfel	Datura stramonium	Alle	+++
Tabak, auch Ziertabak	Nicotinia tabacum	Alle	+++
Tulpe	Tulipa gesneriana	Blüte, Blatt, Stengel, Zwiebel	++
Wacholder	Juniperus communis	Beeren, Zapfen	+
Wandelröschen	Latana camara	Alle, besonders Beeren	+
Wasserschierling	Cicuta virosa	Alle, besonders Stängel und Wurzelstock	+++ Kampfgift
Wermut	Artemisia absinthium	Alle	+
Wunderbaum	Ricinus communis	Samen	++
Wurmfarn, gemeiner	Dryopteris filix-mas	Wurzelstock, Blattstiele	+
Zwergholunder	Sambucus ebulus	Alle	+
Zwergmispel	Cotoneaster	Rinde, Blätter, Blüten, Früchte	+

Brutzeiten einiger Vogelarten in der Hecke.

Vogelart	Brutzeit	Bruten pro Jahr	Nisthöhe
Zaunkönig	April – Juni	1 – 2	0,0 – 1,0 m
Heckenbraunelle	April – Juni	1 – 2	0,2 – 1,5 m
Sumpfrohrsänger	Mai – Juli	1	0,1 – 0,2 m
Gelbspötter	Mai – Juli	1	0,3 – 5,0 m
Gartengrasmücke	Mai – Juli	1 – 2	0,5 – 2,0 m
Mönchsgrasmücke	Mai – Juli	1 – 2	0,0 – 1,0 m
Klappergrasmücke	Mai – Juli	1	0,0 – 1,0 m
Fitis	Mai – Juni	1 – 2	Bodenbrüter
Zilpzalp	April – Juli	1 – 2	Bodenbrüter
Rotkehlchen	April – Juli	2	Bodenbrüter
Nachtigall	Mai – Juli	1	0,0 – 1,0 m
Amsel	März – Juli	2 – 3	0,0 – 3,0 m
Singdrossel	April – Juli	2	0,5 – 3,0 m
Misteldrossel	März – Juni	1	1,5 – 10,0 m
Schwanzmeise	April – Juni	1 – 2	1,0 – 13,0 m
Buchfink	April – Juli	2	1,0 – 10,0 m
Gimpel	April – August	2	1,0 – 2,0 m
Girlitz	April – Juli	2	2,0 – 4,0 m
Grünfink	April – August	2 – 3	1,0 – 3,0 m
Stieglitz	Mai – August	2	3,0 – 8,0 m
Hänfling	April – August	2	1,5 – 2,5 m
Goldammer	April – Juli	2	0,5 – 3,0 m

MUSTER EINZELPACHTVERTRAG

zwischen

**1) Schrebergartenverein
Bebra e. V.**

Vertreten durch den Vorstand
genannt Verpächter

Und dem

2) Pächter

a Mustermann

Name

Max

Vorname

01.02.1962

Geburtsdatum

Ehemann

Mitglied
im Verein
Ja

b Mustermann

Name

Maximiliane

Vorname

03.04.1965

Geburtsdatum

Ehefrau

Nein

Anschrift:

Gartenstraße 12
Straße

12345 Landhausen
PLZ Ort

05.05.1985
verh. seit

Pachtgegenstand:

Dauerkleingarten Nr. 999 Größe: 456 m²

Die vom Verein erlassenen Ordnungen (Satzung, Gartenordnung, Stromordnung, usw.) sind Bestandteile des Pachtvertrages.

Dieser Vertrag beginnt mit Wirkung vom 01.04.2017

Für die ersten zwei Jahre auf Probe. Bei Verfehlungen oder werden Weisungen des Vorstandes nicht befolgt, kann der Pachtvertrag sofort gekündigt werden. Mit der Unterschrift erklärt der Pächter, dass er auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen wurde und damit einverstanden ist.

Empfangsbekenntnis:

Satzung und Gartenordnung erhalten

Bebra, den 01.04.2017

Die Vertragsparteien

für den Pächter

(Unterschrift des Mitgliedes)

(Unterschrift des Partners)

für den Verein:

Vorsitzender

§ 1 Pachtgegenstand

Der Verpächter verpachtet aus seinem, vom Stift Rotenburg / F für den Schrebergartenverein Bebra e.V. gepachteten, Gelände den im Einzelpachtvertrag genannten Kleingarten zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung an den Pächter zu 2). Der Garten wird in dem Zustand verpachtet, in dem er sich zurzeit befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler. Dem Pächter ist bekannt, dass das Wohnen im Garten nicht erlaubt ist. Während der Dauer des Pachtvertrages hat er einen ständigen Wohnsitz nachzuweisen. Jede Wohnungsänderung ist dem Verein sofort zu melden.

§ 2 Pachtdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird ab dem genannten Termin für die Dauer des Pachtvertrages zwischen dem Verein und dem Stift Rotenburg / F geschlossen. Er endet automatisch mit dem Tode des Pächters zu 2). Die Neuverpachtung ist ausschließlich Angelegenheit des Vereins.

Für die Kündigung des Vertrages gelten die Bestimmungen des BKleingG, Der § 568 BGB findet keine Anwendung.

§ 3 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt zurzeit (2017) 0,15 € pro qm.

Der Pachtzins pro qm errechnet sich nach dem vom Stift Rotenburg geforderten Pachtzins für die gesamte Kleingartenanlage geteilt durch die insgesamt verpachteten qm.

Dem Ergebnis können Unterhaltungskosten, Gebühren, Nebenkosten, Steuern usw. zugerechnet werden. Ein Erlass des Pachtzinses wegen Misswuchses, Wildschaden, Hagelschlag oder dergleichen kann nicht gefordert werden. Die Aufrechnung ist ebenso unzulässig wie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

§ 4 Zahlungsverzug

Bleibt der Pächter mit der Zahlung seines Pachtzinses oder mit seinem Vereinsbeitrag, Wassergeld, Stromgeld, Umlagen und ähnliches trotz erfolgter schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate im Rückstand, so ist der Verein berechtigt, das Pachtverhältnis nach Maßgabe der Bestimmungen des BKleingG zu kündigen.

Die gesamten Bestände des Kleingartens sowie die Laube und die Gartenfrüchte haften für den Pachtzins, Mitgliedsbeitrag, Wassergeld, Stromgeld, Umlagen usw.

Bis zur Bezahlung darf nichts von den Beständen aus dem Garten entfernt werden.

Der Pächter ist verpflichtet, von einer etwaigen Pfändung der Bestände des Gartens durch Dritte dem Verein sofort Mitteilung zu machen.

§ 5 Nutzung

Die Nutzung des Kleingartens ist in der jeweils gültigen Gartenordnung und in der Satzung des Vereins geregelt.

§ 6 Verhältnis zum Pachtvertrag mit dem Grundeigentümer

Auf das Vertragsverhältnis finden die jeweiligen Bestimmungen des zwischen dem Verpächter und dem Grundeigentümer bestehenden Pachtvertrages Anwendung.

Der Verpächter ist berechtigt den Pächter zu den Kosten der Unterhaltung des Pachtgegenstandes heranzuziehen, soweit er hierzu gegenüber seinem Vertragspartner verpflichtet ist.

§ 7 Gartenordnung usw.

Die vom Verein erlassenen Ordnungen (Vereinssatzung - Gartenordnung - Stromordnung - Wasserordnung usw.) sind in ihrer jeweiligen Fassung bindender Bestandteil dieses Pachtvertrages.

§ 8 Pächterwechsel

Im Falle der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter fällt der Garten an den Verpächter zurück und wird von diesem neu verpachtet. Für diese Auseinandersetzung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 9 Gesamtschuldner und Haftung

Die Pächter zu 2) sind Gesamtschuldner. Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem Pächter zugehen. Jeder Pächter hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie an seiner eigenen Person entstanden sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine wirtschaftlich gleichwertige und wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bad Hersfeld

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Notizen

This image shows a single sheet of white paper with horizontal ruling lines. The lines are evenly spaced and run across the width of the page. There are no margins, text, or other markings on the paper.

Notizen
